

Main-Kinzig-Kreis \* Barbarossastr. 16-24 \* 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Barbarossastr. 16-24 ·63571 Gelnhausen  
Postanschrift: Postfach 1465· 63569 Gelnhausen

---

Ami/Referat: Gesundheitsamt/Rechtsamt  
Ansprechpartner/in: Dr. Siegfried Giernat – Christine Sachs  
Aktenzeichen: A30/D2/20/0865  
Telefon: 06051-85 11551 und 06051-85 13602  
Telefax: 06051-85 91550 und 06051-85 14833  
E-Mail: juris.coronetz@mkk.de  
(nur für formlose Mitteilungen)

L Ihre Nachricht

└ Gebäude/Zimmer:  
Es schreibt IhnenDatum  
30. November 2020

## **Allgemeinverfügung**

### **zur Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 12. November 2020**

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2020 (GVBl. I S. 310), § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837)) sowie § 18 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes vom 05. Juni 2001 (GVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 232) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung vom 12. November 2020 (Az.: A30/D2/20/0801) zur Genehmigung von Gesellschaftsjagden im Sinne des § 18 Abs. 2 Hessisches Jagdgesetz aufgrund von § 1 Abs. 2 b der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung einschließlich der damit verbundenen Nebenbestimmungen wird bis zum 20. Dezember 2020 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Dezember 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft.

## Begründung:

Mit Wirkung zum 01. Dezember 2020 tritt die am 26. November 2020 neu erlassene Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (kurz: CoKoBeV) in Kraft. Gleichzeitig wurde die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2020 (GVBl. S. 746), aufgehoben.

Auch nach der ab 01. Dezember 2020 in Kraft getretenen Rechtslage sind nach § 1 Abs. 2 b CoKoBeV Zusammenkünfte und Veranstaltungen nur bei besonderem öffentlichem Interesse und mit Genehmigung der zuständigen Behörde sowie unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zulässig.

Im öffentlichen Interesse liegen Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach Maßgabe der gemeinsamen Auslegungshinweise zur Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (Stand: 11. November 2020) dann, wenn das Interesse der Allgemeinheit an ihrer Durchführung das Interesse der Allgemeinheit an einem durchgängigen Veranstaltungsverbot im Einzelfall überwiegt. Unverändert trifft dies in der Regel zu auf Zusammenkünfte und Veranstaltungen zur Tierseuchenbekämpfung oder Tierseuchenprävention.

Im Vergleich zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung am 12. November 2020 haben sich die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung von Gesellschaftsjagden nach § 1 Abs. 2 b CoKoBeV auf Grundlage der mit Nebenbestimmungen versehenen Allgemeinverfügung vom 12. November 2020 nicht verändert.

Vor diesem Hintergrund ist die Verlängerung der Gültigkeit der Allgemeinverfügung vom 12. November 2020 geboten.

Im Übrigen wird auf die Begründung der ursprünglichen Allgemeinverfügung vom 12. November 2020 verwiesen.

Die Geltungsdauer der Verlängerung bis zum 20. Dezember 2020 ist an die Geltungsdauer der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in der Fassung vom 01. Dezember 2020 geknüpft, die mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft tritt. Damit entfällt zugleich mit § 1 Abs. 2 b CoKoBeV die Rechtsgrundlage für diese Genehmigung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV-) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

Gelnhausen, den 30. November 2020

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises



Thorsten Stolz  
Landrat



Susanne Simmler  
Erste Kreisbeigeordnete